

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 55

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. 11. Änderung der Kassensatzung - Rentenferne Startgutschriften	3
2. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen in der Zusatzversorgung	3
3. Hinweis zum Thema Überleitungen	3
4. Unterbrechung des Mutterschutzes vor Geburt durch eigens gewählte Beschäftigung	4
5. Ergänzende Informationen zu den Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes	4
6. Neugestaltung der Website des KVBW	5

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. 11. Änderung der Kassensatzung - Rentenferne Startgutschriften

Der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung hat am 17. April 2018 die 11. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtmäßigkeit seitens des Innenministeriums, die zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch nicht vorlag. In der Folge wird die Satzung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Danach stellen wir die aktuelle Fassung der Kassensatzung auf unserer Website im Service-Bereich unter *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen* ein.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen betrafen die Änderungen der aktuellen Satzungsänderung im Wesentlichen die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften. Eine solche war notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof (BGH) die bisherige Regelung des Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) für unwirksam erklärt hat. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes verständigten sich daraufhin im 7. Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 8. Juni 2017 auf eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte.

Diese Anpassungen wurden mit der 11. Änderungssatzung in die Kassensatzung der KVBW Zusatzversorgung überführt. Die Vorgaben zur Bestimmung einer sogenannten "modifizierten" Grundberechnung sind dabei in den Regelungen der §§ 72 bis 74 der Kassensatzung fixiert worden.

- Bereits heute möchten wir an dieser Stelle kurz darauf hinweisen, dass die Überrechnung der rentenfernen Startgutschriften einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Sie oder Ihre Beschäftigten müssen hierzu nichts veranlassen. Wir werden zu gegebener Zeit unaufgefordert direkt auf die betroffenen Versicherten zukommen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Ansprechpartner Herrn Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) wenden.

2. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen in der Zusatzversorgung

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 16.11.2017 eine Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder herausgegeben, wonach wegen der festgestellten Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG bzw. seiner Vorgängerregelung (Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 21. Februar 2017 - 14 K 155/15) sämtliche Einsprüche gegen die Steuerpflicht der Umlagen zurückgewiesen werden.

Ein jahrelanges juristisches Tauziehen hat damit vollends sein Ende gefunden. Es steht nun fest, dass Umlagezahlungen an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen steuer- bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelte darstellen.

3. Hinweis zum Thema Überleitungen

Immer wieder erreicht uns die Frage, ob ein Überleitungsantrag zu stellen ist, wenn Beschäftigte ihren Arbeitgeber wechseln. Gerne informieren wir Sie hierzu auch auf diesem Wege.

- Wie der Begriff 'Überleitung' es bereits andeutet, greift dieser Prozess nur dann, wenn sich die Zuständigkeit der Zusatzversorgungskasse ändert.

Wechselt ein Arbeitnehmer von einem in Baden-Württemberg situierten Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, der seine Bediensteten bei uns versichert, zu einem anderen unserer Mitglieder, bleibt unsere Zuständigkeit erhalten. Der Bedienstete ist zwar entsprechend durch den neuen Arbeitgeber bei der KVBW Zusatzversorgung anzumelden, ein **Überleitungsantrag** ist in diesem Fall jedoch **nicht erforderlich**.

Erfolgt der Arbeitsplatzwechsel zu einem Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über eine andere Zusatzversorgungseinrichtung abwickelt, tritt dagegen der oben erwähnte Fall ein: die Zuständigkeit der Zusatzversorgungseinrichtung wechselt. Es gilt in derartigen Fällen, einen **Überleitungsantrag durch den Beschäftigten zu stellen**.

Unseren Überleitungsantrag inklusive weiterer Hinweise zur Antragsstellung erhalten Sie auch online. Sie finden diesen unter *Zusatzversorgung > Downloads > Vordrucke*.

4. Unterbrechung des Mutterschutzes vor Geburt durch eigens gewählte Beschäftigung

Auch Sie haben werdende Mütter in Ihrer Belegschaft? Gerne unterrichten wir Sie über melderechtliche Besonderheiten.

Das geltende Mutterschutzgesetz datiert den Beginn der Mutterschutzzeit bekanntlich auf sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. Das Gesetz stellt jedoch ebenfalls klar, dass diese Schutzzeit i. S. der gesetzlichen Frist **vor Entbindung** durch eine Beschäftigung der werdenden Mutter **unterbrochen werden kann**, wenn diese das ausdrücklich wünscht.

Grundsätzlich gelten Mutterschutzfristen (§ 3 Abs. 1 und 2 MuschG) nach § 35 Abs. 1 Satz 3 d. S. als soziale Komponenten und sind somit mit Versicherungsmerkmal (VM) 27 zu melden, solange das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis während der Schutzfrist ruht.

Endet die Schutzfrist durch die Aufnahme einer Beschäftigung, ist der Versicherungsabschnitt mit VM 27 zu beenden und in der Folge ein Versicherungsabschnitt mit VM 10 (Abrechnungsverband I) bzw. 15 (Abrechnungsverband II) mit versicherungspflichtigem Entgelt zu melden. Ein eventuell gewährter Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ist auch in diesem Rahmen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Während der die Mutterschutzfrist unterbrechenden Beschäftigung mit laufendem Entgeltbezug besteht kein Anspruch auf die soziale Komponente Mutterschutz. Es kann dadurch aus zusatzversorgungsrechtlicher Sicht zu einem Versorgungsnachteil kommen, wenn das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD während der Mutterschutzfrist höher ist als das während der Beschäftigung tatsächlich erzielte zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Sollten in der Mutterschutzzeit bzw. im ruhenden Arbeitsverhältnis einmalige Zahlungen (z. B. Jahressonderzahlung) anfallen, handelt es sich um den einzigen Fall, in dem eine gleichzeitige Anwendung von VM 27 mit fiktivem Entgelt und VM 10/15 mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt möglich ist. Nur diese mit VM 10/15 zu versehenden Zuflüsse sind ggfs. parallel zu VM 27 zu melden und berühren das Fortbestehen des Mutterschutzes nicht. Das Meldevorgehen in derartigen Situationen gleicht der Handhabung bei der Elternzeit (VM 28).

Hinweise und Musterfälle finden Sie auch auf unserer Website unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > Nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

5. Ergänzende Informationen zu den Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes

5.1 Förderbetrag gemäß § 100 EStG

Anwendungsbereich

Unter Ziffer 1.2 der letzten Mitgliederinfo ZR 54 vom 15.12.2017 haben wir darüber informiert, dass der Arbeitgeberförderbetrag für Geringverdiener einerseits für den Arbeitgeberanteil am Pflichtbeitrag im Abrechnungsverband II der ZVKRente sowie andererseits bei einer Höherversicherung-Arbeitgeber in der ZVKPlusRente beansprucht werden kann. Daraufhin erhielten wir zahlreiche Anfragen, ob nicht auch der Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I förderfähig wäre.

Grundsätzlich ist eine Förderfähigkeit auch für den Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I gegeben. Dieser liegt gegenwärtig bei 0,4 v. H. und führt dazu, dass für den begünstigten Personenkreis (Arbeitsentgelt von höchstens 26.400 € jährlich) ein Zusatzbeitrag in Höhe von maximal 105,60 € jährlich anfällt. Eine Förderung kommt nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nur zum Tragen, wenn ein Beitrag von mindestens 240 € jährlich geleistet wird. Die Anwendung des neuen Förderbetrags auf unseren Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I ist rechnerisch und damit faktisch nicht möglich.

Änderung der DATÜV-ZVE

Der neu eingeführte Förderbetrag nach § 100 EStG bringt auch eine notwendige Anpassung der Meldepraxis bei der KVBW Zusatzversorgung mit sich. Die geplante Einführung einer neuen bundesweiten Steuerkennziffer für die Abwicklung im Meldeverkehr haben wir bereits im letzten Mitgliederrundschreiben angekündigt. Die Umsetzung wurde nun in den Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für

ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) mit dem ergänzenden **Steuermerkmal (ST) 07** vollzogen.

Mit dem **ST 07** wird der KVBW Zusatzversorgung das **auf die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 100 Abs. 6 EStG entfallende Entgelt** gemeldet.

Weitere Informationen sowie ein **Meldebeispiel** zum Vorgehen bei ST 07 finden Sie bei den *Hinweisen und Musterfällen für Meldungen zur ZVKRente (Abrechnungsverband II – Stand 2018)* unter www.kvbw.de > Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > Nur für Mitglieder (Arbeitgeber).

5.2 Freibetrag auf Grundsicherung für Leistungen der Zusatzversorgung

In unserer vorangegangenen Mitgliederinfo ZR 54 informierten wir unter Ziffer 1.3 darüber, dass mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eine Freibetragsregelung für den Fall eingeführt wurde, dass eine Leistung der Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung) mit einer staatlich geförderten Riesterrente zusammentrifft.

Wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine Anfrage hin mitgeteilt hat, werden **jegliche Leistungen von Zusatzversorgungseinrichtungen** als laufende Zahlungen aus einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes gewertet und somit vom Freibetrag umfasst. Leistungen der KVBW Zusatzversorgung fallen folglich sowohl hinsichtlich der **ZVKRente, als auch ZVKPlusRente** unter den Einkommensfreibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII und werden daher bis zur Gesamthöhe von derzeit maximal 208 € monatlich nicht auf Leistungen der Grundsicherung wegen Alters oder bei Erwerbsminderung angerechnet.

Bei Fragen hierzu ist unser Ansprechpartner Herr Zimmermann (Tel. 0721 5985-286) gerne für Sie da.

6. Neugestaltung der Website des KVBW



Unseren Mitgliedern sowie deren Arbeitnehmern stehen wir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Dies schließt selbstverständlich auch unseren Service rund um unsere Produkte ZVKRente und ZVKPlusRente mit ein. Stets sind wir bestrebt, uns an die aktuellen Bedürfnisse unserer Mitglieder und Versicherten anzupassen. Wir entwickeln uns weiter - für Sie.

Unser neues Logo, das Herz unseres neuen Erscheinungsbildes, kennen Sie bereits. Bestehend aus unseren Initialen - stilisierten Varianten der Buchstaben K und V - sollen auch durch die Bildmarke Werte wie Zukunftsorientierung und Fortschrittlichkeit transportiert werden.

In Analogie zu diesen Begriffen hat nun auch unser gesamter digitaler Auftritt eine entsprechende Modernisierung erfahren. Die Website des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg begrüßt Sie neuerdings nicht nur in zeitgemäßer Optik, auch die Bedienung gestaltet sich von nun an intuitiver: Die Navigation ist übersichtlicher, die Seite auf die relevanten Inhalte reduziert und für die Nutzung mit mobilen Endgeräten optimiert. Die am häufigsten aufgerufenen Themen unserer vier Leistungsabteilungen sind mit den sogenannten "Top-Links" nur noch einen Klick entfernt und unser überarbeitetes Glossar bietet Ihnen nun eine Suchfunktion, mit deren Hilfe alle oder auch nur ein-

Mitgliederinfo ZR 55

27. April 2018



zelne Leistungsabteilungen gezielt erforscht werden können. Daneben stehen Ihnen weiterhin an zentraler Stelle alle relevanten Merkblätter, Hinweise und Muster wie auch die erforderlichen Vordrucke zur Abwicklung der Versicherungsverhältnisse zur Verfügung. Um es kurz zu machen: In überarbeiteter Form finden Sie wie gewohnt allerlei wichtige Informationen rund um die Angebote des KVBW inklusive der Zusatzversorgung.

Machen Sie sich selbst ein Bild vom neuen Design. Wir freuen uns über Ihren virtuellen Besuch.